

7 K 1123/14.WI.A

Klage Fall 2

Verkündet am: 30.01.2015

Berner

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## VERWALTUNGSGERICHT WIESBADEN



### URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

kl.  
n.

- Kläger -

bevollmächtigt:

zu 1 - 3: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,  
Ostpreußenstraße 27, 65207 Wiesbaden  
Az.: 157/14

**g e g e n**

Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen  
Az.: 5736064-273

- Beklagte -

**w e g e n**

Asylrechts

weitere Prüfung von Abschiebungsverboten erfolgte nicht. Die Entscheidung erstreckte sich im Sinne der Familieneinheit auch auf das erst in Deutschland geborene gemeinsame Kind der Kläger zu 1. und 2., den Kläger zu 3..

Mit Schriftsatz ihrer Bevollmächtigten vom 15.07.2014, beim Verwaltungsgericht Wiesbaden eingegangen per Telefax am selben Tag, haben die Kläger gegen diesen Bescheid Klage erhoben und gleichzeitig einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Anordnung der Abschiebung nach Italien gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gestellt.

Mit Beschluss vom 19.11.2014 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage der Kläger vom 15.07.2014 gegen die Anordnung der Abschiebung nach Italien in dem Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2014 angeordnet.

Zur Begründung der Klage tragen die Kläger im wesentlichen vor, dass neben der Rechtswidrigkeit der Anordnung der Abschiebung nach Italien die Feststellung des Bundesamtes rechtswidrig sei, dass die Kläger zu 1. und 2. aufgrund ihrer Reise durch einen sicheren Drittstaat kein Asylrecht zustehe. Auch wenn es zutreffe, dass die Kläger zu 1. und 2. in Italien den subsidiären Schutz erhalten hätten, würde ihre Abschiebung dorthin gegen Art. 3 EMRK und gegen ihre Rechte aus Art. 4 der EuGrCh verstoßen.

Auch wenn davon auszugehen sei, dass die Kläger zu 1. und 2. vor dem 01.0.2014 um Asyl gebeten hätten, so wären noch die Vorschriften der Dublin-II-VO anwendbar. Ungeachtet der Tatsache, dass ihnen in Italien der subsidiäre Schutz zuerkannt worden sei, wären die Asylanträge in Italien erfolglos geblieben, so dass kein Raum für die Anwendung des § 26a AsylVfG bestünde. Die Beklagte hätte dann die Anträge unter dem Gesichtspunkt des § 71a AsylVfG prüfen müssen. Auch sei der Wiederaufnahmeantrag verspätet gestellt worden. Im Übrigen würde für den Kläger zu 3. die Argumentation des Bundesamtes sowieso nicht zutreffen, da dieser erst in der

Bundesrepublik Deutschland geboren wurde und sich somit zu keinem Zeitpunkt in Italien aufgehalten habe.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger zu 1. und 2. ihren Klageantrag hinsichtlich der Aufhebung von Ziffer 1 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2014 zurückgenommen.

Die Kläger zu 1. und 2. beantragen,

Ziffer 2 des Bescheides der Beklagten vom 08.07.2014 aufzuheben.

Der Kläger zu 3. beantragt,

den Bescheid vom 08.07.2014 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss der Kammer vom 10.04.2014 wurde der Rechtsstreit nach § 76 Abs. 1 AsylVfG dem Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

In der mündlichen Verhandlung vom 06.06.2014 wurde der Kläger zu seinem Aufenthalt in Italien informatorisch gehört. Wegen des Ergebnisses wird auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte im vorliegenden Verfahren, die beigezogene Gerichtsakte in dem Eilverfahren 7 L 425/14.WI.A und die in der Erkenntnisquellenliste Italien-Dublin II der 7.

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Göbel-Zimmermann

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Januar 2015 für Recht erkannt:

1. Hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2. wird Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2014 aufgehoben.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Kläger zu 1. und 2. das Verfahren nach Klagerücknahme eingestellt.

2. Hinsichtlich des Klägers zu 3. wird der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 08.07.2014 aufgehoben.
3. Die Kosten des Verfahrens haben die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
4. Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

#### **Tatbestand:**

Die Kläger sind somalische Staatsangehörige. Die am 20.05.1992 bzw. 01.01.1993 in Kismayo geborenen Kläger zu 1. und 2. sind Eheleute, der am 07.02.2014 in Gießen geborene Kläger zu 3. deren Sohn.

Die Kläger zu 1. und 2. reisten eigenen Angaben zufolge am 20.11.2013 aus Italien kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 14.03.2014 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Nach den Erkenntnissen des Bundesamtes (EURODAC-Treffer IT 1 vom 11.04.2014) lagen Anhaltspunkte vor für die Zuständigkeit Italiens nach der Dublin-III-VO. Am 28.05.2014 bat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Italien um Übernahme des Asylverfahrens.

Mit Schreiben vom 07.07.2014 teilten die italienischen Behörden mit, dass den Klägern zu 1. und 2. bereits in Italien der internationale Schutz und eine Aufenthaltserlaubnis für den subsidiären Schutz („a permit of stay for subsidiary protection“) gewährt worden sei. Deshalb falle auch der Fall nicht mehr weiter in die Zuständigkeit der italienischen Behörde, seitdem das Asylverfahren in Italien beendet worden sei.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.03.2014 wurde festgestellt, dass den Klägern zu 1. und 2. kein Asylrecht zusteht (Ziffer 1) und die Abschiebung nach Italien angeordnet (Ziffer 2). Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Kläger zu 1. und 2. bereits in Italien ein Asylverfahren durchgeführt haben. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte sei deshalb gemäß Art. 16a Abs. 1 GG abzulehnen, da die Kläger zu 1. und 2. aufgrund ihrer Einreise aus Italien, einem sicheren Drittstaat i.S.v. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG, § 26a Abs. 2 AsylVfG i.V.m. Anlage I zum AsylVfG, gemäß § 26a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG nicht auf Art. 16a Abs. 1 GG berufen könne. Auch die Ausnahmen des § 26a Abs. 1 Satz 3 AsylVfG lägen nicht vor. Es sei nach § 31 Abs. 4 AsylVfG lediglich festzustellen, dass den Klägern kein Asylrecht zustehe. Es sei weder über die vorliegenden Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 5 oder 7 AufenthG zu entscheiden. Die sofort vollziehbare Anordnung der Abschiebung in den sicheren Drittstaat beruhe auf § 24a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG. Eine